
Verordnung über den Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen¹⁾

vom 27. Dezember 1917

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

verordnet:

Art. 1

¹ Der Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen ausserhalb der Wohngemeinde ist den gemäss Art. 25²⁾ des Wirtschaftsgesetzes dazu berechtigten, im Kanton Appenzell A.Rh. domizilierten Geschäften gegen Lösung eines kantonalen Patentes gestattet.

² Die Taxe beträgt je nach dem Umfang des Geschäftes Fr. 20.– bis Fr. 100.–.

Art. 2

Ausserkantonale Geschäfte, die sich über die Qualifikationen nach Art. 25²⁾ des Wirtschaftsgesetzes ausweisen, haben ebenfalls ein kantonales Patent zu lösen. Die Taxe beträgt je nach Umfang des Geschäftes Fr. 40.– bis Fr. 200.–.

Art. 3

Die Patente sind beim Kantonspolizeiamt in Trogen zu lösen und gelten für das betreffende Kalenderjahr.

Art. 4

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 200.–.

Art. 5

Durch diese Verordnung wird diejenige vom 24. November 1911 ausser Kraft gesetzt.

aGS I/63

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Verkauf alkoholischer Getränke ausserhalb der Wohngemeinde. Die Art. 63–68 des Wirtschaftsgesetzes vom 27. April 1969 (bGS 955.11) regeln demgegenüber den Verkauf über die Gasse.

²⁾ Heute Art. 63 Abs. 4 sowie Art. 65 des Wirtschaftsgesetzes vom 27. April 1969 (bGS 955.11)